



Datum
6. Dezember 2006

Seite
1 von 1

Änderungen durch die EU-Zollsicherheits-Initiative

Am 23. Oktober 2006 hat der Zollkodex-Ausschuss wichtige Änderungen der Durchführungsverordnung zum Europäischen Zollkodex (Zollkodex-DVO) beschlossen. Dadurch werden ab dem 1. Juli 2009 elektronische Vorab-Anmeldungen vor der Ein- und Ausfuhr von Waren eingeführt. Sogenannte „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ sollen Erleichterungen bei der Vorab-Anmeldung erhalten. Mit der Verabschiedung der Zollkodex-DVO werden wichtige Einzelheiten der bereits im vergangenen Jahr beschlossenen Zollkodex-Änderung (Verordnung 648/2005) festgelegt. Zollkodex und DVO sind die Kernbestandteile der europäischen Zollsicherheitsinitiative, die als Reaktion auf US-amerikanische Sicherheitsmaßnahmen und auf entsprechende Aktivitäten der Weltzollorganisation zu verstehen ist. Zum Hintergrund der Initiative sind Informationen der EU-Kommission unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm abrufbar.

Den englischsprachigen Text der vom Zollkodex-Ausschuss angenommenen Änderungsverordnung zur Zollkodex-DVO finden Sie als Anlage. Nach der (noch im Dezember zu erwartenden) Zustimmung der EU-Kommission werden die Änderungen demnächst im Amtsblatt der EU in allen Gemeinschaftssprachen veröffentlicht. Über die nun beschlossene Änderung der Zollkodex-DVO hinaus sind zur praktischen Umsetzung der Sicherheitsinitiative jedoch noch weitere Maßnahmen (u.a. in Form von Dienststanweisungen auf nationaler Ebene) erforderlich. Diese Information will einen Überblick über die jetzt beschlossenen zollrechtlichen Änderungen geben, aber auch auf offene Fragen hinweisen.

1. Vorab-Anmeldungen vor der Ein- und Ausfuhr von Waren

Wichtigster Bestandteil der Sicherheitsinitiative ist die Einführung von Vorab-Anmeldungen, die **ab dem 1. Juli 2009** sowohl vor der Einfuhr als auch vor der Ausfuhr von Waren in elektronischer Form abzugeben sind. Ziel der Vorab-Anmeldungen ist es, vor Erreichen der Außengrenze der EU – sowohl beim Import als auch beim Export – eine Risikoanalyse durchzuführen. Dadurch soll die Sicherheit der Gemeinschaft erhöht werden. Grundsätzlich wird ab 1. Juli 2009 jeder einzelne Im- und Export zu melden sein (zur Zukunft der derzeit bestehenden Möglichkeiten der Globalanmeldung s.u. Punkt 5). Ausgenommen von den Voranmeldefristen sind die Güter, die in den Art. 181 c bzw. 592 a genannt sind (z.B. Briefe, persönliches Reisegepäck, durch Rohrleitungen beförderte Waren etc.). Bis Juli 2009 sollen in allen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für elektronische Anmeldungen vorliegen, so dass keine Vorab-Anmeldungen in Papierform abgeben werden müssen. Papiervoranmeldungen sind nur bei Systemausfall möglich.

2. Fristen und Verantwortlichkeiten für die Vorab-Anmeldung

Die Fristen, innerhalb derer die Vorab-Anmeldungen abzugeben sind, hängen vom Transportmittel ab.

Bei der **Einfuhr** müssen die Vorab-Anmeldungen spätestens zu folgenden Zeitpunkten abgegeben werden (Art. 184 a Zollkodex-DVO):

- für Containerfracht im Langstrecken-Seeverkehr 24 Stunden vor dem Verladen im Ausgangshafen
- für Massen- und Stückgut im Seeverkehr vier Stunden vor dem Einlaufen in den ersten Hafen in der EU
- für bestimmte kürzere Strecken im Seeverkehr (z.B. über Nord- und Ostsee, über das Mittelmeer und das Schwarze Meer) zwei Stunden vor dem Einlaufen in den ersten EU-Hafen
- im Kurzstrecken-Luftverkehr (weniger als vier Stunden zwischen Start und Landung) beim tatsächlichen Abheben des Flugzeugs
- bei Langstreckenflügen (länger als vier Stunden) vier Stunden vor der Ankunft auf dem ersten Flughafen in der Gemeinschaft
- im Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr zwei Stunden vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle
- im Straßenverkehr eine Stunde vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle.

Die Einzelheiten sind in den verschiedenen Absätzen des Art. 184 a festgelegt. Die Einfuhr-Vorabanmeldungen sind grundsätzlich vom Beförderer der Waren an die Eingangszollstelle (Grenzzollstelle) zu übermitteln (zu Einzelheiten und Ausnahmen vgl. Art. 183 b bis 183 d). Da nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass der Beförderer über die erforderlichen Daten verfügt, ist damit zu rechnen dass er diese von den übrigen Beteiligten anfordern wird.

Bei der **Ausfuhr** sind gemäß Art. 592 b Zollkodex-DVO mindestens folgende Fristen einzuhalten:

- für Containerfracht im Langstrecken-Seeverkehr 24 Stunden vor dem Verladen
- für Massen- und Stückgut im Seeverkehr vier Stunden vor dem Auslaufen aus dem Hafen in der EU
- für bestimmte kürzere Strecken im Seeverkehr (z.B. über Nord- und Ostsee, über das Mittelmeer und das Schwarze Meer) zwei Stunden vor dem Auslaufen
- im Luftverkehr 30 Minuten vor dem Abflug aus der EU
- im Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr zwei Stunden vor der Abfahrt bei der Ausgangszollstelle
- im Straßenverkehr eine Stunde vor der Abfahrt bei der Ausgangszollstelle.

Für bestimmte Ersatz- und Reparaturteile für Schiffe und Flugzeuge sowie bestimmte Betriebsstoffe und Lebensmittel zum Verbrauch an Bord beträgt die Frist im Schiffs- und Luftverkehr 15 Minuten. Die Einzelheiten sind in den verschiedenen Absätzen des Art. 592 b näher beschrieben. Die Ausfuhr-Vorabanmeldung erfolgt grundsätzlich bei der Ausfuhrzollstelle (d.h. bei der Zollstelle, in deren Bezirk die Ware zur Ausfuhr verladen wird) und ist vom Ausführer abzugeben. Ist die IT-gestützte Risikoanalyse der Ausfuhrzollstelle durchgeführt, können die Waren auch vor Ablauf der genannten Fristen überlassen werden (Art. 592 e ZK-DVO).

Aufgrund internationaler Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern können abweichende Regelungen und Fristen für die Ein- und Ausfuhr-Voranmeldungen vereinbart werden (vgl. Art. 181 d bzw. Art. 592 d).

3. Datensatz

Die Vorab-Anmeldung ist eine summarische Anmeldung, d.h. sie unterscheidet sich von einer vollständigen Zollanmeldung. Die zu meldenden Daten sind im Anhang 30 A der Zollkodex-DVO aufgeführt, der ab dem 1. Juli 2009 anwendbar ist. Der Datensatz ist je nach Transportmittel unterschiedlich und umfasst 23 Informationen bei der Ausfuhr und zwischen 26 und 29 Informationen bei der Einfuhr. Für den Post- und Expressgutverkehr gelten besondere Datensätze. Sogenannte „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ (dazu sogleich unter Punkt 4) haben die Möglichkeit, einen reduzierten Datensatz von 20 Feldern bei der Einfuhr bzw. 14 Feldern bei der Ausfuhr abzugeben. In den vereinfachten Einfuhrverfahren sind 21 bis 23 Daten zu melden, in den vereinfachten Ausfuhrverfahren zwischen 17 und 19 Daten.

Im Datensatz für das Normalverfahren sind u.a. zu melden:

- Sender und Empfänger der Waren
- Warenbezeichnung
- eine Kennnummer der Sendung (z.B. Unique Consignment Reference Number – UCR – oder gleichgestellte Referenznummer)
- Nummer des Frachtpapiers
- Art und Anzahl der Packstücke
- Codes für die durchfahrenen Länder
- Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise
- Beförderer und Kennzeichen des Beförderungsmittels (bei der Einfuhr)
- Code des ersten Ankunftsorts sowie Datum und Uhrzeit der Ankunft an diesem Ort (bei der Einfuhr)

Wird keine oder keine vollständige Vorab-Anmeldung abgegeben, muss gemäß Art. 184 c bzw. Art 592 f Zollkodex-DVO die Anmeldung bei der Gestellung erfolgen. Außerdem kann es in diesen Fällen dazu kommen, dass die Ware beim Zoll festgehalten und beschaut wird. Ob für die Nicht-Abgabe der Vorab-Anmeldung ein Bußgeldtatbestand geschaffen wird, bleibt abzuwarten. Die Mitgliedstaaten können jedoch aufgrund nationaler Vorschriften gegebenenfalls Sanktionen gegen den Wirtschaftsbeteiligten (z.B. ein Lösungsverbot oder ein Bußgeld) verhängen. Unrichtige Meldungen können gemäß Art. 36 b Abs. 5 bzw. 182 d Abs. 4 des Zollkodex (in der Fassung der VO 648/2005) nachträglich korrigiert werden. Eine Zollschuld entsteht in diesen Fällen nicht (Art. 865 a Zollkodex-DVO).

4. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)

Unternehmen können Vereinfachungen erhalten, wenn Sie sich als „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ (üblich ist die englische Abkürzung „AEO“ – für „Authorised Economic Operator“) registrieren lassen. Voraussetzung ist, dass sie die Zollvorschriften angemessen einhalten, über eine zufriedenstellende Buchführung verfügen, (gegebenenfalls) zahlungsfähig sind und (gegebenenfalls) angemessene Sicherheitsstandards einhalten. Diese Eckpunkte sind bereits in Art. 5 a Abs. 2 des durch die VO 648/2005 geänderten Zollkodex enthalten. Die Konkretisierung erfolgt nun durch die Änderung der Zollkodex-DVO. Es sind drei Arten des AEO vorgesehen: der AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (für Erleichterungen im Zollbereich), der AEO „Sicherheit“ (für Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen) sowie eine Kombination der beiden (AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Beantragung des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ eine freiwillige Option für interessierte Zollobeteiligte ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erlangung des AEO-Status besteht nicht. Jedes Unternehmen sollte daher sorgfältig prüfen, ob sich der Aufwand einer AEO-Zertifizierung in Anbetracht der damit verbundenen Vorteile (s. dazu unten 4. c) lohnt.

a) Kriterien

Die Kriterien, die Unternehmen für die Erteilung des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ im Einzelnen zu erfüllen haben, sind in den Artikeln 14 h – 14 k Zollkodex-DVO festgehalten. Für den AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen“ sind die Voraussetzungen in Art. 14 h, 14 i und 14 j normiert. Der AEO „Sicherheit“ muss darüber hinaus auch die Kriterien des Art. 14 k erfüllen. Gleiches gilt für den AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“.

Da sich aus den Artikeln 14 h – k nicht in allen Fällen konkrete Anforderungen für die Unternehmen ergeben, existieren Leitlinien der Kommission (Generaldirektion Steuern und Zollunion – TAXUD) mit Aspekten, die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine Rolle spielen können (abrufbar im Internet auf der Seite http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/AEO_guidelines_de.pdf). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden – der im übrigen derzeit noch nicht mit dem Zollkodex-Ausschuss abgestimmt ist – kein formeller Rechtsakt der Gemeinschaft ist. Dies bedeutet, dass die dort aufgeführten Fragenkataloge nicht verbindlich und vollständig abzuarbeiten sind. Im Gegenteil sieht die ZK-DVO in Art. 14 a Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Zollbehörden bei der Bewilligung den spezifischen Merkmalen der Antragsteller – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen – Rechnung tragen. Dadurch wird eine angemessene Einzelfallgerechtigkeit sichergestellt. Das Bundesministerium der Finanzen wird zur Prüfung der Kriterien Dienstvorschriften erlassen und die Spitzenverbände der Wirtschaft dazu anhören. Mit der Verabschiedung der entsprechenden Dienstanweisungen ist bis zum Herbst 2007 zu rechnen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei den Kriterien für den AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen“, die bereits heute im Rahmen der vereinfachten Zollverfahren eine Rolle spielen (angemessene Einhaltung der Zollvorschriften, ordnungsgemäße Buchführung, Zahlungsfähigkeit), kein Anlass zu einer grundsätzlich anderen Prüfungspraxis besteht als jetzt. Das heißt, dass Unternehmen, die bereits heute Bewilligungen für vereinfachte Verfahren haben, in diesem Bereich keine wesentlichen neuen Anforderungen zu erfüllen haben werden.

Neu hingegen sind die darüber hinausgehenden Kriterien für den AEO „Sicherheit“ (und selbstverständlich auch für die Kombination „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“) zur physischen und personellen Sicherheit der Unternehmen (Art. 14 k). In diesem Bereich werden die Dienstanweisungen des BMF eine wichtige Rolle spielen. Bei den Anforderungen zur Personalsicherheit weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern nur in sicherheitsrelevanten Bereichen und nur im Rahmen des geltenden nationalen Arbeitsrechts zulässig sind (vgl. Art. 14 k Buchst. f). Dies bezieht sich sowohl auf Neueinstellungen als auch auf Überprüfungen der bisherigen Mitarbeiter. Als grobe Orientierungslinie kann gelten, dass bei Neueinstellungen in den entsprechenden Bereichen sicherheitsbezogene Fragen gestellt werden dürfen, sofern sie für die Erfüllung der Aufgabe eine Rolle spielen. Hingegen sind routinemäßige Hintergrundüberprüfungen von Mitarbeitern ohne Verdachtsgrund unzulässig. Vor der Einführung oder Änderung personalbezogener Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen ist dringend zu empfehlen, diese von der Rechts- bzw. Personalabteilung sorgfältig prüfen zu lassen.

b) Verfahren

Anträge zur Erteilung des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ können **ab dem 1. Januar 2008** beim zuständigen Hauptzollamt am Sitz des Unternehmens gestellt werden (zu Einzelheiten vgl. Art. 14 d). Das Bewilligungsverfahren soll maximal 90 Kalendertage (mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um 30 Tage) dauern. Diese Frist gilt allerdings erst ab 2010. Für eine Übergangszeit von 24 Monaten nach dem 1. Januar 2008 haben die Zollbehörden bis zu 300 Tage Zeit, über Anträge zu entscheiden.

Der Status ist für alle Unternehmen zu beantragen, die eine selbständige rechtliche Einheit darstellen, d.h. weder für einzelne (rechtlich unselbständige) Unternehmensteile oder Betriebsstätten noch für einen gesamten Konzern oder eine Unternehmensgruppe.

Die Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die Zollbehörden (vgl. Art. 14 n Abs. 1 und Art. 14 o Abs. 1). Dabei können Schlussfolgerungen von Sachverständigen bezüglich der Erfüllung von Kriterien akzeptiert werden (Art. 14 n Abs. 2). Eine Zertifizierung durch externe Berater ist jedoch keinesfalls Voraussetzung für die Bewilligung des AEO-Status. Der Zoll wird nicht verlangen, dass Unternehmen entsprechende Bescheinigungen einholen. Der Antragsteller kann eine Selbstbewertung vornehmen und ein Profil seiner Geschäftstätigkeit für die Zollbehörden erstellen. Im Übrigen können bereits vorhandene Zertifikate aus anderen Bereichen (z.B. ISPS, ISO, Gefahrgutlager) vom Zoll berücksichtigt werden.

Nicht jedes Unternehmen kann einen Antrag auf Erteilung des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ stellen. Da gemäß Art. 1 Ziff. 12 nur diejenigen Personen „Wirtschaftsbeteiligte“ sind, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, können nur zollrechtlich tätige Unternehmen AEO werden. Dazu können allerdings auch rein national tätige Frachtführer, Lagerhalter etc. gehören, sofern sie mit Nichtgemeinschaftsware zu tun haben.

c) Rechtswirkungen / Vorteile des AEO-Status

Der AEO-Status gilt in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Art. 14 q Abs. 2). Daher wird der Eingang des Antrags allen anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung und die Aufhebung des AEO-Status sind in den Artikeln 14 r – 14 v geregelt. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass von der Aussetzung auch gleichzeitig Bewilligungen und vereinfachte Verfahren betroffen sein können, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls nicht mehr erfüllt sind. Dies ergibt sich in einem Umkehrschluss aus Art. 14 s Abs. 2 und 3.

Die Vorteile des AEO sind in Art. 14 b ZK-DVO normiert. Demnach profitieren alle AEO (auch die AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen“) von einer günstigeren Risikoeinschätzung; sie werden also seltener von Kontrollen betroffen. Die AEO „Sicherheit“ und „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ können darüber hinaus bei den Vorab-Anmeldungen reduzierte Datensätze abgeben (s.o. Ziffer 3). Sollten Lieferungen eines AEO „Sicherheit“ oder „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ kontrolliert werden, wird der Beteiligte darüber frühzeitig informiert und vorrangig kontrolliert. AEO haben weiterhin den Vorteil, neue Bewilligungen schneller zu erhalten, weil die traditionellen Zuverlässigkeits-Kriterien bei ihnen bereits im Rahmen des AEO-Zertifikats geprüft wurden.

Offen ist derzeit, ob der AEO-Status Voraussetzung für die Bewilligung vereinfachter Zollverfahren wird. Diese Frage wird im Rahmen der Diskussion um den so genannten „Modernisierten Zollkodex“ (d.h. die umfassende Revision des europäischen Zollrechts) zu klären sein. Während in den ursprünglichen Entwürfen vorgesehen war, dass nur zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Zollvereinfachungen beantragen können, ist das Wort „zugelassen“

in Art. 125 des aktuellen Entwurfs zum „Modernisierten Zollkodex“ gestrichen worden. Dies würde bedeuten, dass – wie heute – grundsätzlich jeder Wirtschaftsbeteiligte die Verfahrensvereinfachungen beantragen kann. Für die Nutzung von Zoll-Vereinfachungen wäre es dann nicht erforderlich, Werks- und Personalsicherheitskriterien nachzuweisen, sondern es bliebe bei den traditionellen Kriterien (angemessene Einhaltung der Zollvorschriften, ordnungsgemäße Buchführung). Dadurch würde sich die Bedeutung des AEO erheblich verringern. Von Bedeutung wäre der AEO nach dem modernisierten Kodex dann nur noch für die Ermäßigung der Sicherheitsleistung sowie für die geplante zentralisierte Zollabwicklung, sofern diese umgesetzt wird. Da das Gesetzgebungsverfahren zum „Modernisierten Zollkodex“ jedoch noch längere Zeit dauern wird, ist hierzu im Moment keine abschließende Aussage möglich.

d) Gegenseitige Anerkennung

Die Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ ist zunächst auf gemeinschafts-ansässige Unternehmen beschränkt (vgl. bereits Art. 5 a Abs. 1 der VO 648/2005). Eine Ausnahme gilt für Fluglinien und Schifffahrtsgesellschaften (Art. 14 g Buchst. b). Es wird darüber hinaus angestrebt, dass im Rahmen internationaler Abkommen auch „zugelassene Beteiligte“ nach dem Recht anderer Staaten in der EU als sichere Partner akzeptiert werden (gegenseitige Anerkennung, vgl. Art. 14 g Buchst. a). Von Bedeutung ist dies insbesondere für Unternehmen, die nach dem US-amerikanischen C-TPAT-Programm zertifiziert sind. Die gegenseitige Anerkennung zuverlässiger Partner ist auch im (rechtlich unverbindlichen) Programm der Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels („Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade“; Informationen hierzu unter www.wcoomd.org) vorgesehen. Bislang sind uns außerhalb der EU jedoch keine gesetzgeberischen Aktivitäten zur Umsetzung des Vorschlags der Weltzollorganisation bekannt.

5. Auswirkungen auf bestehende Bewilligungen und Zukunft der nationalen Vereinfachungen

Alle bestehenden Bewilligungen für vereinfachte Verfahren bzw. Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Dies gilt nach dem derzeitigen Stand der Beratungen zum „Modernisierten Zollkodex“ auch über den 1. Juli 2009 hinaus. Anpassungen der Bewilligungen sind jedoch erforderlich. Aufgrund der Sicherheitsinitiative entfällt ab dem 1. Juli 2009 die Möglichkeit der vorherigen Globalanmeldung bei indirekten Exporten (bei denen Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle in unterschiedlichen Mitgliedstaaten liegen). Ab dem 1. Juli 2009 ist also jeder einzelne Export vorab anzumelden.

Bei direkten Exporten (also im nationalen Vorausanmeldeverfahren gemäß § 13 AWW) besteht aufgrund unterschiedlicher Aussagen der Kommission noch keine endgültige Klarheit über die Möglichkeit von Globalanmeldungen nach dem 1. Juli 2009. Die EU-Kommission wurde diesbezüglich um eine Klarstellung gebeten. Unternehmen sollten sich aber vorsorglich darauf einstellen, dass auch bei direkten Exporten nach dem 1. Juli 2009 Einzelmeldungen erforderlich werden.

Unabhängig vom Schicksal der Globalanmeldung im Rahmen des § 13 AWW bleiben gemäß Art. 289 Zollkodex-DVO nationale Vereinfachungen, die über die gemeinschaftsweit geltenden Vereinfachungen hinausgehen, möglich. Wie diese konkret aussehen könnten, ist derzeit offen.

6. ATLAS-Ausfuhr

Die Teilnahme am elektronischen Zollverfahren ATLAS-Ausfuhr wird ab dem 1. Juli 2009 verpflichtend, so dass ab diesem Zeitpunkt alle Ausfuhranmeldungen elektronisch abzugeben sein werden. Die freiwillige Teilnahme am ATLAS-Verfahren ist bereits heute möglich, wobei das System derzeit nur einen Teil des Ausfuhrverfahrens und die aktuell geltende Rechtslage abbildet. Die Anpassungen durch die Sicherheitsinitiative werden in den kommenden Monaten in ATLAS eingearbeitet.

7. Ergänzender Hinweis zur geplanten Verordnung zur „Sicherheit der Lieferkette“

Die Kommission hat vor einigen Monaten einen Vorschlag für eine Verordnung zur „Verbesserung der Sicherheit in der Lieferkette“ unterbreitet, der die Schaffung eines (freiwilligen) Qualitätskennzeichens für „Zuverlässige Unternehmen“ vorsieht. Die deutsche und europäische Wirtschaft steht diesem Vorschlag äußerst kritisch gegenüber. Auch bei den Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament bestehen erhebliche Bedenken, so dass das Schicksal dieses Entwurfs ungewiss ist. Nach unserer Einschätzung kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Entwurf in seiner jetzigen Fassung angenommen wird.